

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 28.02.1835 publ. 21.03.1835

14) Landesherrliche Verordnung  
vom 28. Febr., publ. den 21. März  
1835.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Betr. die Aus-  
führung der im  
Art. 105. der  
Verordnung üb.  
die Verfassung  
und Verwaltung  
der Stadt Ol-  
denburg enthal-  
tenen Bestim-  
mungen wegen  
Entrichtung ei-  
ner Recognition  
von gewissen Ge-  
werbtreibenden  
in den Kirchspie-  
len Oldenburg  
und Osternburg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Be-  
stimmung des Art. 105. der Verordnung über  
die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ol-  
denburg, wegen Entrichtung einer Recognition  
von gewissen Gewerbtreibenden in den Kirch-  
spielen Oldenburg und Osternburg, nunmehr  
zur Ausführung bringen zu lassen, so verordnen  
Wir dieserhalb wie folgt:

§. 1.

Alle Personen, welche im Kirchspiel Ol-  
denburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vor-  
städte, oder im Kirchspiel Osternburg ein Ge-  
werbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben  
bey fortdauerndem Bestande des der Stadt Ol-  
denburg verliehen gewesen, zur Zeit der Fran-  
zösischen Landes-Occupation aufgehobenen sog.  
Gewerbs-Privilegiums (C. C. O. P. 6. N<sup>o</sup>  
73. p. 111.) nicht berechtigt seyn würden, sol-  
len verpflichtet seyn, vom 1. May d. J. an,  
eine jährliche Gewerbs-Recognition an die Ser-  
vice-Casse der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Die Termine, an welchen diese Recognition alljährlich erhoben werden soll, hat unsere Regierung unverweilt zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 3.

Unter den in der Verordnung vom 28. Novbr. 1705 genannten Bauern-Schustern und Schneidern, denen darnach die Ausübung ihres Gewerbes gestattet war, welche mithin jetzt der Verpflichtung zu Zahlung einer Recognition nicht unterworfen sind, sollen lediglich diejenigen Schuster- und Schneider-Meister verstanden seyn, welche entweder allein oder doch nur mit einem Lehrling ihr Handwerk betreiben.

§. 4.

Die in den Verordnungen vom 28. Nov. 1705 und 23. Nov. 1706 rücksichtlich der Bierbrauereyen enthaltenen Vorschriften, wornach die in dem, im §. 1. bezeichneten Bezirk vorhandenen Brauer das Bier nicht anders als bey Tonnen an die Krüger auf dem Lande verkaufen dürfen, werden hiedurch ausdrücklich dahin vigorisirt, daß durch eine andere Art des Debits des Biers, von Seiten der gedachten Brauer, dieselben der Verpflichtung zu Entrich-

III.



tung der Gewerbs-Recognition unterworfen seyn sollen.

§. 5.

Der Betrag der Gewerbs-Recognition soll von dem zeitigen Betrage des in der Stadt Oldenburg zu entrichtenden Quartiergeldes abhängig seyn und wird nach 5 Classen dergestalt festgesetzt, daß gleich seyn soll:

die 1. Classe  $\frac{4}{6}$  des Betrages des für ein volles Haus zu entrichtenden Quartiergeldes,  
= 2. =  $\frac{3}{6}$  = = = = =  
= 3. =  $\frac{2}{6}$  = = = = =  
= 4. =  $\frac{1}{6}$  = = = = =

In der 5. Classe soll nie mehr gezahlt werden, als 1  $\mathcal{R}$  Gold, und in dem Falle nicht mehr als 36 gr. Gold, wenn etwa in der Folge nach dem zeitigen Betrage des Quartiergeldes in der 4. Classe nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  Gold entrichtet werden.

Für die Classification der verschiedenen Gewerbtreibenden, soll lediglich die Beträchtlichkeit und die Ausdehnung des Gewerbes zur Richtschnur dienen, insbesondere also die Größe des von ihnen benutzten Locals dafür nicht in Betracht kommen.

§. 6.

Die Ansetzung zur Gewerbs-Recognition soll durch eine Commission geschehen, welche bestehen wird aus:

- 1) dem Amtmann des Amts Oldenburg;
- 2) dem Stadtdirector; und
- 3) dem Syndicus der Stadt Oldenburg;  
im Verhinderungsfall soll der Stadtdirector durch den Stadtsyndicus und dieser durch einen Rathsherr vertreten werden; und
- 4) dem Kirchspielsvogt des betreffenden Kirchspiels, und zwar der Kirchspielsvogt des Kirchspiels Oldenburg auch für das Stadtgebiet.

In der Commission soll die Stimmenmehrheit entscheiden und bey Stimmengleichheit für die zur Entscheidung stehende Frage ein Mitglied der Regierung der Commission beytreten.

Gegen jede Entscheidung der Commission, insbesondere gegen die Classification, bleibt den Betheiligten der Recurs nach Maßgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, nachgelassen.

§. 7.

Unsere Regierung ist beauftragt, die zu Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

III.

